

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an bedürftige Personen und Institutionen durch die Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariates und ihm nahestehender Personen vom 9. März 2021

(Vergabereglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 der Statuten vom 6. Juli 2010 kann die Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariates und ihm Nahestehender Personen (SbN) Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen leisten, die mit dem bernischen Notariat in besonderer Weise verbunden sind.
- ² Dieses Reglement regelt die Vergabe von Unterstützungsleistungen durch die SbN.

Art. 2

Der abschliessende Entscheid über die Vergabe, die Höhe und die Dauer von Unterstützungsleistungen obliegt gemäss Art. 5 Ziff. 3 Abs. 1 der Statuten dem Stiftungsrat.

B. Voraussetzung und Umfang der Unterstützung

Art. 3

- ¹ Eine Unterstützung durch die Stiftung kann erhalten, wer
 1. ein bedürftiges aktives oder ehemaliges Mitglied des Verbandes bernischer Notare (Praktikanten und Nicht-Praktikanten) ist;
 2. ein bedürftiger Angehöriger eines verstorbenen Mitgliedes des Verbandes bernischer Notare (Praktikanten und Nicht-Praktikanten) ist, insbesondere deren
 - Witwen und Witwer (überlebender Ehegatte)

- Überlebende Partnerinnen oder überlebender Partner (aus eingetragenen Partnerschaften oder gefestigtem Konkubinat)
 - Minderjährige oder sich (bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Altersjahr) in Ausbildung befindlichen Waisen oder Halbwaisen¹
- ² Die Erfüllung dieser Voraussetzungen begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung.

Art. 4

- ¹ Die Stiftungsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Bedürftigkeit der natürlichen Personen insbesondere, ob die gesuchstellende Person einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss des Bundesgesetz und der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat.
- ² Die Beurteilung durch den Stiftungsrat erfolgt in erster Line anhand der finanziellen Situation des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin (Einkommen, Vermögen, gegebenenfalls auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber Familienmitgliedern). Bei Ehegatten und PartnerIn im Sinne von Art. 3 Abs. 1 findet auch deren finanzielle Situation Berücksichtigung.
- ³ Des Weiteren stellt sie darauf ab, ob die Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerinnen und gegebenenfalls der Ehegatte oder PartnerIn (im Sinne von Art. 3 Abs. 1)
- a) zumutbare Möglichkeiten, eigene Einkünfte zu erzielen nutzen;
 - b) ein Vermögensverzehr zumutbar ist
 - c) c) andere Finanzierungsmöglichkeiten haben (z.B. Ergänzungsleistungen, Sozialhilfebeiträge, Invalidenrente, Verwandtenunterstützung usw.)

Art. 5

- ¹ Der Unterstützungsbeitrag beträgt pro Jahr höchstens CHF 6'000.00
- ² Der Stiftungsrat kann den Maximalbetrag im Folgejahr an veränderte Verhältnisse anpassen, insbesondere an
- die finanziellen Lage der Stiftung

¹ Gemäss AHV-Gesetzgebung

- die finanzielle Situation des Gesuchstellers oder dessen Ehegatten oder PartnerIn im Sinne von Art. 3 Abs. 1
- die Rechtslage.

³ Die jährliche Unterstützungsleistung wird i.d.R. monatlich ausbezahlt.

Art. 6

- ¹ Der Anspruch auf einen jährlichen Unterstützungsbeitrag besteht ab Beginn des Monats, in dem das Gesuch gutgeheissen wurde.
- ² Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.
- ³ Die Gewährung der Unterstützungsleistungen erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Jahren. Zur weiteren Ausrichtung von Unterstützungsleistungen ist rechtzeitig ein neues Gesuch einzureichen.

C. Anforderung an Gesuche; Behandlung derselben

Art. 7

- ¹ Das Begehren auf eine Unterstützungsleistung wird auf ein schriftliches Gesuch hin geprüft.
- ² Gesuche um Ausrichtung von Unterstützungsleistungen müssen folgenden Inhalt aufweisen:
 1. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Zivilstand der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers;
 2. Nachweis der Voraussetzung von Art. 3 Abs. 1 hievori;
 3. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin (gegebenenfalls auch des Ehegatten oder Partners im Sinne von Art. 3 Abs. 1), insbesondere Vermögen, Verzichtvermögen², Einnahmen, Lebensversicherungen, obligatorische und freiwillige berufliche Vorsorge, Nichterwerbstätigenbeiträge, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge usw.
 4. Gesuch (inkl. Beilagen) und allfälliger Entscheid über die Ergänzungsleistungen
 5. Einzahlungsschein oder Kontoangaben.

² Gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen

Art. 8

- 1 Der Stiftungsrat behandelt ein Gesuch in der Regel innerhalb dreier Monate nach dessen Eintreffen. Der Entscheid ist endgültig.
- 2 Die Mitteilung an den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin erfolgt schriftlich durch das Sekretariat der Stiftung. Sie bleibt auf den Entscheid beschränkt; ein Anspruch auf Mitteilung der Entscheidungsgründe besteht nicht.

D. Orientierungspflicht der Unterstützungsberechtigten

Art. 9

- 1 Wer eine Unterstützungsleistung zugesprochen erhält, muss jede innerhalb des betreffenden Jahres eintretende wesentliche Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse innert Monatsfrist seit Eintritt der Veränderung dem Stiftungsrat zur Kenntnis bringen.
- 2 Als wesentliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse gelten:
 - a) Zusicherung anderer Unterstützungs- oder Sozialversicherungsleistungen;
 - b) Zuwendungen Dritter in Form von Schenkungen, Vorempfängen, Erbschaften usw.;
 - c) Erhöhung des Einkommens gegenüber dem im Gesuch angegebenen Betrag um mehr als 15%.

E. Rückzahlung von Unterstützungsleistungen

Art. 10

- 1 Wird die Orientierungspflicht verletzt oder die Mitteilungen zu spät vorgenommen (Art. 9), kann die Stiftung die Rückerstattung der empfangenen Beträge verlangen und die weiteren Leistung per sofort einstellen.
- 2 Vorbehalten bleibt ferner die Rückforderung von Leistungen, die gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Empfängers gewährt worden sind.

Art. 11

Eine Rückzahlungspflicht besteht (mit Ausnahme von Art. 10 hievor) nicht. Die Unterstützten sind jedoch eingeladen, Solidarität zu üben, indem sie mit freiwilligen Rückzahlungen dazu beitragen, dass weitere Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 unterstützt werden können.

F. Änderung

Art. 12

Das Vergabereglement kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates an einer Stiftungsratssitzung geändert werden.

* * * * *

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat der Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariats und ihm nahestehender Personen an seiner Sitzung vom 26. März 2020 angenommen und in Kraft gesetzt worden.